

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Wirtschaft und Arbeit

1. August 2022

MERKBLATT FÜR VERKAUFGESCHÄFTE

Ladenöffnung und Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsläden an Sonn- und Feiertagen; gesetzliche Grundlagen und Vorgaben

Grundsätzlich gilt für Verkaufsgeschäfte ein Verbot der Ladenöffnung und der Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen. Die Gesetzgebung lässt jedoch zu, dass bestimmte Gruppen von Betrieben im Detailhandel an Sonntagen öffnen und Arbeitnehmende beschäftigen dürfen.

Dieses Merkblatt richtet sich an die Betreiber von Verkaufsgeschäften, welche sich zum Thema Ladenöffnung und Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen respektive an den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen informieren möchten.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, [ArG; SR 822.11](#)),
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 1; SR 822.111](#)),
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 2; SR 822.112](#)),
- Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht ([EG ArR; SAR 961.200](#)).

Ladenöffnung und Öffnungszeiten an Sonntagen

Der Kanton Aargau hat kein Ladenschlussgesetz. Für Vorgaben oder Einschränkungen bezüglich Ladenöffnungszeiten sind die Gemeinden zuständig. Diese nehmen auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht und regeln dies in Gemeinde- oder Polizei-Reglementen bzw. der Bau- und Zonenordnung.

Das Arbeitsgesetz regelt die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen. Diesbezüglich müssen die Sonderbestimmungen (siehe Seite 2) erfüllt sein.

Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an Sonntagen (oder an Sonntagen gleichgestellte Feiertagen)

Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen ist verboten ([Art. 18 ArG](#)). Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung ([Art. 19 ArG](#)). Für Verkaufsgeschäfte werden jedoch keine Bewilligungen erteilt, da kein dringendes Bedürfnis gegeben ist ([Art. 27 ArGV 1](#)).

Zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe im Kanton Aargau im Advent

Im Kanton Aargau werden durch den Regierungsrat jeweils Anfang Jahr zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe festgelegt, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften beschäftigt werden dürfen ([§ 7 EG ArR](#)). Diese finden in der Adventszeit statt, die Termine sind bindend. Informationen zu den festgelegten Daten sind auf der Webseite des Kantons Aargau zu finden.

www.ag.ch > [Verwaltung](#) > [Departement Volkswirtschaft und Inneres](#) > [Wirtschaft & Arbeit](#) > [Unternehmen](#) > [Bewilligungen & Meldepflichten](#) > [Arbeitszeit](#)

Sonderbestimmungen nach dem Arbeitsgesetz

Das Arbeitsgesetz und die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz regeln die Ausnahmen, welche die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an Sonntagen zulassen. Die **Öffnungszeiten des Geschäfts müssen jedoch in jedem Fall der Standortgemeinde gemeldet und von dieser bewilligt** werden (siehe Ladenöffnungszeiten).

Es gelten **Sonderbestimmungen** für:

- Arbeitnehmende, welche eine **höhere leitende Tätigkeit ausüben**, wie Geschäftsinhaber/innen oder Geschäftsführer/innen ([Art. 3 ArG](#), [Art. 9 ArGV 1](#)).
- **Familienbetriebe**, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Stiefkinder tätig sind. Geschwister des Arbeitgebers stehen nicht in auf oder absteigender Linie ([Art. 4 ArG](#)).

Hinweise zu Familienbetrieben:

- Grundsätzlich gelten juristische Personen nicht als Familienbetrieb. Die Geschäftsform einer GmbH wird jedoch akzeptiert, sofern die im Handelsregister eingetragene Person Inhaber oder Inhaberin des Verkaufsgeschäftes ist und sonst alle Vorgaben nach Art. 4 ArG erfüllt sind.
 - In einem Familienbetrieb muss der Entscheidungsspielraum in Bezug auf Sortimentsgestaltung und Personalführung gegeben sein. Es darf nicht eine vollumfängliche Abhängigkeit zu einem Franchising-Geber bestehen – dies kommt einer normalen Anstellung gleich.
 - Weiter gelten **Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmende** in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz für
 - **Kioske** an öffentlich zugänglichen Strassen oder Plätzen mit einem Warenangebot an Presseerzeugnissen, Tabak- und Souvenirwaren sowie kleineren Verpflegungsartikeln wie Sandwiches, Früchte, Essriegel oder Süssigkeiten ([Art. 26 ArGV 2](#)).
 - **Tankstellenshops** auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr. Das Waren- und Dienstleistungsangebot ist auf das Bedürfnis für Reisende ausgerichtet (zusätzlich mit einem Grundsortiment an Autozubehör wie Öl, Scheibenreiniger etc.), die Ladenfläche misst max. 120m². Der Verkauf von Treibstoff muss über die Shop Kasse abgewickelt werden können. Bei Tankstellenshops mit angegliedertem grossem Verkaufsgeschäft (Beispiel Landi Verkaufsladen mit Landi Top Shop Tankstelle) muss an Sonntagen der Zugang in das erweiterte Verkaufsgeschäft abgeriegelt werden, allenfalls ist durch temporäre Umstellung von Gestellen oder Absperrung die Verkaufsfläche auf 120m² zu reduzieren ([Art. 26 ArGV 2](#)).
 - **Betriebe für Reisende**, die sich in oder unmittelbar an einem Bahnhof oder einem anderen Terminal des öffentlichen Verkehrs sowie in Grenzorten mit sehr starkem Reiseverkehr befinden. Die Ladenfläche darf max. 120m² betragen. Das Waren- und Dienstleistungsangebot, richtet sich in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden aus ([Art. 26 ArGV 2](#)).
 - **Betriebe an Bahnhöfen mit grossem Reiseverkehr** gemäss Definition des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung. Diese Betriebe haben keine Sortiments- und Flächenbeschränkung. Im Kanton Aargau sind dies die Bahnhöfe Aarau, Lenzburg und Baden ([Art. 26a ArGV 2](#)).
 - **Bäckereien, Konditoreien, Confisereien** für die Herstellung und den Verkauf der von diesen Betrieben überwiegend selbst hergestellten Produkte ([Art. 27 ArGV 2](#)).
 - **Blumenläden** des Detailhandels (keine Gartencenter) für den Verkauf von Blumen und Pflanzen ([Art. 29 ArGV 2](#)).
- ➔ Alle Sonderbestimmungen sind zu finden unter [Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz](#).

Bei Fragen zum Thema Ladenöffnung und Beschäftigung von Arbeitnehmenden wenden Sie sich an die Gemeindebehörden der Standortgemeinde oder an das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Industrie- und Gewerbeaufsicht (062 835 16 60, arbeitszeit@ag.ch).